

Ratschläge eines leidgeprüften Doktorvaters an doctores in spe

Neun gute Gründe, nicht mehr als 144 Seiten zu schreiben

1. So fällt es dir leichter, dich inhaltlich auf das Wesentliche zu konzentrieren.
2. Gibst du deinen Gedanken breiten Raum, entsteht ein Wälzer; formulierst du sie prägnant, schaffst du ein Prunkstück.
3. Wer inhaltlich ausufernd und, was den Stil betrifft langfädig schreibt, erweckt den Eindruck, mit dem Stoff zu kämpfen – statt ihn zu beherrschen.
4. Je kürzer dein Manuskript ist, desto mehr wird deine Doktormutter oder dein Doktorvater geneigt sein, dir jede Möglichkeit aufzuzeigen, es zu perfektionieren.
5. Weniger hohe Druckkosten.
6. Das Werk verkauft sich besser.
7. Es findet mehr Leser. (Laut einer Publikation der Körber-Stiftung [Deutscher Studienpreis] hat eine wissenschaftliche Publikation durchschnittlich 0,7 Leser.)
8. Zugleich steigen die Chancen, dass es rezensiert wird.
9. Eine erschöpfende Darstellung ist ohnehin nur im andern Sinne des Wortes möglich.

Ein System ist kein Selbstzweck

10. Entwickle die Systematik aus der Sache (deinem Stoff) heraus. Widerstehe der Versuchung, "dogmatische", jedoch unsinnige Unterteilungen vorzunehmen.
Beispiel: "3. Richtlinien, 3.1 Funktion, 3.2 Rechtsnatur, 3.3 Verbindlichkeit, 3.4 Zuständigkeitsfragen, 3.5 ... (In 3.2 und 3.3 geht es um die *gleiche* Frage.)
11. Eine allzu stark verästelte Systematik (3.1.4.1.5) beweist kein Talent zur Wissenschaft, sondern ein Talent zur Desorientierung.

Die meisten Leserinnen und Leser sind weder dumm noch ahnungslos

12. Sieh davon ab, ihnen elementare Rechtskenntnisse beizubringen (wie etwa das Prinzip der Rechtsgleichheit als solches).
13. Unterlasse definitorische Ausführungen zu allgemein bekannten Begriffen. Dies namentlich da, wo das Gesetz umgangssprachliche Begriffe in ihrem üblichen Sinne verwendet.
14. Vermeide Redundanz. Insbesondere sollen Schlussfolgerungen Schlussfolgerungen und nicht erneute Herleitungen sein.
15. Fussnoten, welche lediglich auf zuvor Gesagtes zurückverweisen ("vorn § 1 Ziff. 2 und 3"), sind zumeist entbehrlich; wer zurückblättern will, kann sich am Inhaltsverzeichnis orientieren (es sei denn, dieses diene der Desorientierung).

Bluffe nicht!

16. Reichere das Literaturverzeichnis nicht mit Werken an, welche du nicht verwendet hast.
17. Schmücke dich nicht mit fremden Federn, lege deine Erkenntnisquellen offen. Also eine Fussnote zu jedem Gedanken, der schon in einer anderen Publikation vorkommt? Nein! Was zum Allgemeinwissen gehört, darf *und soll* ohne Beleg wiedergegeben werden.
- Beispiele: Der Begriff des öffentlichen Interesses hat keine festen Konturen. – Ein Zweckartikel kann für sich allein nicht als Grundlage für eine Verfügung dienen.
18. Verkaufe alten Wein nicht in neuen Schläuchen; fast alle terminologischen Eigenkreationen sind überflüssig.

Raupe – Puppe – Schmetterling

Mute niemandem die Lektüre deines Textes zu, solange er noch Mängel enthält, welche du selber eliminieren kannst. *Häufige Mängel:*

19. Deutschfehler (Rechtschreibung, Interpunktion, Grammatik, Syntax).
- Beispiel für einen sehr häufig anzutreffenden Grammatikfehler: "Die Ausgestaltung des Betriebs und der Infrastruktur sind nicht Gegenstand der Betriebskonzession" (Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt [Art. 10 Abs. 2]). Für den Fall, dass jemand diese Verordnungsbestimmung für fehlerfrei hält, sei hier ein fehlerfreier Satz wiedergegeben, den Alfred Polgar über Peter Altenberg geschrieben hat: "Alles in den Paradiesgarten seiner Illusion Eingelassene – die kleinen wie die grossen und auch die lächerlichen Lebensdinge – bekam Flügel."
20. Schluderei und Phraserei
- Schluderei-Beispiele: "Der Bund", wo der Bundesrat gemeint ist. – "Trotz des weiten Begriffs der VerhaltensstörenderInnen ist es in Umweltschadenfällen ... oft nicht einfach, diese Kategorie von Verantwortlichen zu eruieren oder sie zur Verantwortung zu ziehen." – "Denkbar wäre eine Verwendung dieser Einnahmen für die durch den Strassenverkehr verursachten Umweltbelastungen." – "Mit dem vorliegenden Kompendium soll die Lücke nach einem Nachschlagewerk, in welchem die wichtigsten Themen des ... praxisbezogen zusammengefasst sind, geschlossen werden" (Buchprospekt).
- Phraserei-Beispiel: "Der rasante Umbruch in Wirtschaft und Gesellschaft erfordert Reformbereitschaft auch vom Staat. Im globalen Wettbewerb zählen Effizienz und Effektivität des öffentlichen Sektors zu den wesentlichen Standortvorteilen. Angesichts knapper Ressourcen müssen Verwaltungen mittels flexibler Strukturen zu zielführenden Prozessen fähig sein. Auch hier sind Wirkungsorientierung und Wertschöpfung zunehmend wissensbasiert und innovationsabhängig. Damit wächst die Bedeutung von Beweglichkeit und Qualität der Personalwirtschaft" (Botschaft zum Bundespersonalgesetz).
21. Sekundär- statt Primärquelle
- Beispiel: Dem Satz "Das Petitionsrecht ist durch die BV gewährleistet" wird als Fussnote angefügt: "Häfelin / Haller, N. 886" (Ein Lehrbuch gewissermassen als Zeugen dafür anzurufen, dass die BV in Art. 33 das Petitionsrecht gewährleistet, ist unprofessionell.)
22. Regelwidrige Zitate (insbesondere: nicht kenntlich gemachte Satzumstellungen und nicht durch ... markierte Auslassungen).
- Nebenbei: "..." (Ctrl / Alt + Punkt) – *nicht*: "... " (drei Punkte).

23. Uneinheitliche Angaben zu Erlassen (mit / ohne Datum, mit / ohne Ordnungszahl) und andere uneinheitliche Schreibweisen (z.B. Monatsbezeichnungen in Worten / mit Zahlen).
24. Verwendung einer Kurzbezeichnung ("V. Erfasser, S. 123") für eine Publikation, die nicht Eingang in das Literaturverzeichnis gefunden hat.
25. Verweisung auf eine Fundstelle, die (anders als "BGE") keinen Aufschluss über die Quelle gibt.
Beispiele: "VPB 2006 Nr. 12." (In diesem Periodicum werden Entscheide *verschiedener* Behörden und überdies auch BJ-Gutachten veröffentlicht.) – "www.soundso.ch". (Wer? Was?)
26. "Fenster-Fussnoten", id est Fussnoten, die ein Stichwort des Kontextes zum Anlass nehmen, etwas ins Blickfeld zu rücken, das nicht zum Thema gehört.
Beispiel: Die Aussage "Ausdrücklich angesprochen wird das Amtsgeheimnis ferner in Art. 47 Abs. 3 USG" wird mit der folgenden Fussnote garniert: "Zur Entstehungsgeschichte des USG: H.-U. Müller, Einführung in das Umweltschutzgesetz ... "
27. Diskrepanzen zwischen dem Inhaltsverzeichnis und der Titelgebung im Text; falsche Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis. Man verwende das PC-Programm "Automatisches Inhaltsverzeichnis".
28. Sprachwidrige Trennungen (wie z.B. Flus–sauen, Le–sefluss, Kons–tellation).

H. Rausch